

Arrestnotifikation in Arrest Nr.
an die Bank

Wir teilen Ihnen mit, dass

(Arrestgegenstände)

soweit verarrestierbar, bis zur Deckung der Arrestforderung nebst Kosten und Zinsen, d.h. bis zur **Sperrrelimite von Fr.** (*in Worten:*), vom vorliegenden Arrest erfasst sind. Von dieser Arrestierung wird Ihnen hiermit Kenntnis gegeben.

Wir bitten Sie um eine detaillierte, schriftliche Bestätigung der von der Arrestierung erfassten Vermögenswerte. Bitte beachten Sie, dass

1. die Auskunft über die erfassten Werte **in Schweizerfranken** zu erfolgen hat
2. Pfand- und Verrechnungsrechtsansprüche separat auszuweisen sind und unter keinen Umständen mit den vorhandenen Werten verrechnet werden dürfen (vgl. SchKG 106 ff.) (vollumfängliche Auskunftspflicht über die Werte)
3. bei Arrestsubstrat in Fremdwährung jeweils der Wert in Schweizerfranken und in der Fremdwährung anzugeben ist (die Umrechnung hat per Datum Arrestvollzug zu erfolgen und ist in der Auskunft anzugeben)
4. die Auskunft inkl. Zinsen per 2. November 2022 (= Datum Arrestvollzug) zu erfolgen hat
5. alleine die Mitteilung, in welcher Höhe ein Guthaben von der Arrestierung erfasst, oder in welcher Form der arrestierte Betrag sichergestellt wurde, ungenügend ist

Weiter machen wir Sie darauf aufmerksam, dass

6. sich die Beschlagnahme auf die im Arrestbefehl aufgeführten Gegenstände erstreckt. Von diesen sollen nicht mehr arrestiert werden, als nach der Schätzung des Betreibungsamtes zur Deckung der Arrestforderung samt Zins und Kosten erforderlich ist (siehe Sperrrelimite)
7. vom Arrest die Erträge bzw. Zinsen von verarrestierten Depotwerten und Kontoguthaben, die erst nach dem Arrestvollzug entstehen, miterfasst sind
8. Ihnen die Auszahlung, Herausgabe sowie jede anderweitige Verfügung über die aufgeführten Arrestobjekte hiermit ausdrücklich untersagt wird
9. dass es den Kontoinhabern und allfälligen Zeichnungsberechtigten untersagt ist, über arrestierte und/oder gepfändete Werte zu verfügen und/oder Anlageinstruktionen zu erteilen
10. bezüglich allfällige Ansprüche der BGE 104 III, Nr. 13 zu beachten ist

Hinweise zur Verwaltung von arrestierten Vermögenswerten

Im Rahmen von Arrest- und Pfändungsverfahren sperren wir bei einer Bank Vermögenswerte. Solche Sperren erfolgen in Arrestverfahren gestützt auf entsprechende Befehle von Schweizer Gerichten oder Steuerämtern (Art. 271 ff. SchKG).

Durch die Sperren wird der Bankkunde in seinem Verfügungsrecht eingeschränkt. Ihm wird somit das uneingeschränkte Verfügungsrecht über diese Werte entzogen; teilweise vorübergehend, in anderen Fällen werden die gesperrten Werte durch uns verwertet und eingezogen. Bis zur Verwertung bleibt er jedoch deren Berechtigter bzw. Eigentümer.

Wir weisen Sie darauf hin, dass

- es den Kontoinhabern und allfälligen Zeichnungsberechtigten ohne unsere ausdrückliche Bewilligung untersagt ist, über arrestierte oder gepfändete Werte zu verfügen und/oder Anlageinstruktionen zu erteilen
- Aktien, welche mit Arrest oder Pfändung belegt sind, nur mit ausdrücklichem Einverständnis von Gläubiger und Schuldner, auf Anweisung von uns, vorzeitig verkauft werden dürfen und Anlageveränderungen nur mit unserer Einwilligung vorgenommen werden dürfen
- wir übereinstimmender und vollständiger Anlageinstruktionen beider Parteien (Gläubiger/Schuldner) grundsätzlich befolgen, wenn dadurch keine Drittinteressen tangiert werden und soweit die Instruktionen praktikabel und nicht mit unzumutbaren Umtrieben verbunden sind
- ein allfälliger Notverkauf im Sinne von Art. 124 Abs. 2 SchKG nur durch uns angewiesen werden kann.

Strafbestimmung

Art. 169 des Schweizerischen Strafgesetzbuches: „Wer eigenmächtig zum Schaden der Gläubiger über einen Vermögenswert verfügt, der amtlich gepfändet oder mit Arrest belegt ist, in einem Betreibungs-, Konkurs- oder Retentionsverfahren amtlich aufgezeichnet ist oder zu einem durch Liquidationsvergleich abgetretenen Vermögen gehört oder einen solchen Vermögenswert beschädigt, zerstört, entwertet oder unbrauchbar macht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.“

Zürich 1, 2. November 2022 !

BETREIBUNGSAMT ZÜRICH 1

Remo Crestani, Stadtammann

Ein gleichlautendes Doppel vorstehender Anzeige erhalten zu haben, bescheinigt:

Zürich, den _____

Uhrzeit: _____

Unterschrift/en _____